

Novelle des Hessischen Jagdgesetzes

Mit Wirkung vom 10. Juni 2011 ist das neue Hessische Jagdgesetz in Kraft getreten.

Im Wesentlichen fördert das novellierte Gesetz die Eigenverantwortung der Jagdrechtsinhaber und räumt diesen größere Handlungsspielräume in der Jagdausübung ein. Die erhoffte Stärkung der bisherigen Position der Eigentümer tritt nicht ein.

Wir begrüßen jedoch, dass Jagdrechtsinhaber nun automatisch Mitglieder der Hegegemeinschaft sind und nicht wie bisher die Mitgliedschaft erst beantragen müssen.

Anpassung von Hochwildgebieten

Zukünftig besteht die Möglichkeit, bislang festgelegte Grenzen von Hochwildgebieten entsprechend den Populationsvorkommen des Wildes anzupassen. Anhand eines Lebensraumgutachtens kann die Hochwild-Hegegemeinschaft prüfen lassen, ob ein bestehendes Hochwildgebiet erweitert und/oder verkleinert wird. Eine Anpassung soll vor allem dann vorgenommen werden, wenn es innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder dreimal in fünf Jahren zu einer Nachbewilligung des Abschusses kam.

Fütterung

Fortan ist das Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild erlaubt.

Gleichzeitig ist jedoch die Fütterung bzw. die Ablenkungsfütterung von Schalenwild (Schwarzwild) verboten worden. Kirrungen unterliegen nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt, sondern müssen der Behörde lediglich gemeldet werden.

Besondere Abschussregelungen

Festgesetzt ist der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlechts der jeweiligen Hochwildart. Freigegeben sind dabei Rot- und Damhirsche bis zum Alter von vier Jahren und Muffelwidder bis zum Alter von drei Jahren. Über diese Freigabe hinausgehende Abschüsse müssen von der Jagdbehörde genehmigt werden.

Für Dam- und Muffelwildpopulationen, die bereits vor dem Jahr 2000 außerhalb ausgewiesener Gebiete bestanden, ist nun ein jährlicher Abschussplan zu erstellen.

Trotz eingehender Forderungen blieb eine notwendige Anpassung bzw. Ausweitung der Jagdzeiten (auf Rehwild) unberührt. So sah der Gesetzgeber keine Notwendigkeit darin, z.B. die Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar zu verlängern, obwohl dies aus wildbiologischer Sicht völlig unbedenklich wäre und die Abschusserfüllung damit wesentlich vereinfacht worden wäre.

0,5 Prozent Äsungsfläche

Neu ist auch die Verpflichtung des Jagdrechtsinhabers zur Ausweisung von Äsungsflächen von 0,5 Prozent der bejagbaren Fläche.

Sachliche Verbote

Positiv kann hervorgehoben werden, dass das Verlassen befestigter Wege im Wald zur Nachtzeit verboten ist, um einer Störung des Wildes vorzubeugen.